OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652431/5/MK**

Datum: **Linz, 8. November 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von K. S., x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 21.04.2022, GZ: BHPEVerk-2021-645784/6-LN, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung der Mehrphasenausbildung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 06.12.2021, GZ: BHPEVerk-2021-645784/3-MP, wurde K. S. (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) aufgefordert, die für die Mehrphasenausbildung vorgeschriebenen Inhalte bis 04.04.2022 zu absolvieren.

I.2. Mit Bescheid der bB vom 21.04.2022, GZ: BHPEVerk-2021-645784/6-LN, wurde dem Bf, da dieser der oben angeführten Anordnung nicht nachgekommen sei, die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung der Mehrphasenausbildung entzogen und angeordnet, den Führerschein nach Rechtskraft dieses Bescheides bei der bB abzuliefern.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass ihm aus persönlichen Gründen die Einhaltung des Zeitrahmens für die zweite Ausbildungsphase (einschließlich Nachfrist) nicht möglich gewesen sei und letztlich auch auf Grund einer unrichtigen Information seitens der Fahrschule die vorgesehene Reihenfolge der zu absolvierenden Inhalte nicht eingehalten worden sei. Konkret sei das Fahrsicherheitstraining vor der ersten Perfektionsfahrt durchgeführt worden, was sich nunmehr als frustrierte Aufwendung darstelle. Da aktuell die Absolvierung der vorgesehenen Inhalte erfolge und der Bf den Führerschein aus beruflichen Gründen benötige, würde die Verlängerung der Nachfrist für die Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens ergibt sich der entscheidungsrelevante und im Übrigen auch nicht bestrittene Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei. Es konnten daher weitere Ermittlungsschritte unterbleiben.

Der Bf hat innerhalb der (verlängerten) Frist die vorgesehenen Inhalte der zweiten Ausbildungsphase im Zuge des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung für die Klasse B nicht absolviert.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Zweite Ausbildungsphase – Allgemeines**

§ 4a (1) Anlässlich des erstmaligen Erwerbs [...] einer Lenkberechtigung der Klasse B haben deren Besitzer [...] innerhalb des in § 4b Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraums eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen. [...]

(4) Im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase sind

1. Perfektionsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und
2. ein Fahrsicherheitstraining [...]

zu absolvieren.

[...]

Zweite Ausbildungsphase – Konkrete Inhalte

§ 4b (1) Die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B hat [...] folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:

1. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von zwei bis vier Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung;
2. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung;
3. eine weiter Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.

[...]

Zweite Ausbildungsphase – Verfahren

§ 4c (1) Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen [...] nicht innerhalb von zwölf Monaten [...] nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate [...] nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. [...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24 [...]

(3) [...] Wurde die Anordnung der Absolvierung der der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt [...], so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Auf der Grundlage der oben angeführten Bestimmungen des Führerscheingesetzes sind im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase zwei Perfektionsfahrten und ein Fahrsicherheitstraining innerhalb jeweils konkret festgelegter Zeiträume nach dem Erwerb der Lenkberechtigung in einer bestimmte Reihenfolge zu absolvieren.

Diese Reihenfolge ist verbindlich und in ihrer Abfolge der Vertiefung der Fahrpraxis in dieser Ausbildungsphase geschuldet. Der Behörde ist es in Ermangelung entsprechender Legalermächtigungen im Rahmen der Vollziehung nicht möglich, Abweichen davon zu „bewilligen".

Auch können auf Vollzugsebene in Gesetzen oder Verordnungen festgelegte Fristen – sofern das Gesetz oder die Verordnung dies nicht selbst vorsieht – nicht verlängert oder abgeändert werden. Die der Behörde mögliche Fristverlängerung wurde bereits gewährt bzw. vom Bf in Anspruch genommen. Weitere Möglichkeiten stehen der bB nicht zur Verfügung.

Dem Bf war die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung der Mehrphasenausbildung zu entziehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger